



29.02.2016

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales

Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	02.03.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, Herrn Heinrich Bercher ab dem 01.04.2016 zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises zu bestellen.

Sachverhalt:

1. Überblick

Am 17.12.2014 hat der Landtag von Baden-Württemberg das neue Landes-Behindertengleichstellungsgesetz beschlossen. Ziel ist es, die Umsetzung der UN-Behinderten-Rechtskonvention voranzubringen und "den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten" (§1 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz, abgekürzt L-BGG).

Um das Ziel auf lokaler Ebene zu verankern, werden die Stadt- und Landkreise in § 15 Abs.1 in Verbindung mit § 17 L-BGG verpflichtet, eine/n kommunale/n Behindertenbeauftragte/n spätestens ab 1.1.2016 zu bestellen. Die Kommunen können sich dabei zwischen einer hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Besetzung entscheiden. Die beauftragte Person sollte selbst ein Mensch mit Behinderung sein oder hat Menschen mit Behinderung als nahe Angehörige oder hat aufgrund ihrer/seiner persönlichen, sozialen oder beruflichen Erfahrung einen Bezug zu Themen, die für Menschen mit Behinderung von Bedeutung sind.

Ein Behindertenbeauftragter ist nach dem L-BGG unabhängig und weisungsungebunden, die Aufgaben sind in § 15 Absatz 3 und 4 L-BGG festgelegt.

Dementsprechend beraten die Beauftragten die Stadt- und Landkreise zum einen in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zum anderen sind sie Anlaufstellen für alle Menschen mit Behinderungen im Kreis und deren Angehörige. In ihrer Funktion als Ombudsfrau bzw. Ombudsmann gehen sie als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nach.

Weitere Aufgabenfelder sind:

- Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Landkreis Waldshut und Koordination der Maßnahmen, die unterschiedliche Akteure dazu beitragen.
- Koordination der Umsetzung der Vorgaben aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz.
- Entwicklung von Ideen und Initiativen für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und diese mit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure vor Ort auf dem Weg zu bringen (Inklusionsprozess).
- Planung und Organisation von Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung mit dem Ziel, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Kreisgesellschaft zu fördern.
- Kooperative Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, die sich mit dem Bereich der Menschen mit Behinderungen beschäftigen.
- Zusammenarbeit mit den Netzwerken Behindertenhilfe, Gemeindepsychiatrischer Verbund und Bürgerschaftliches Engagement und damit enge Kooperation mit der Sozialplanung.
- Zusammenarbeit mit der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und mit der Patientenfürsprecherin.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Öffnung der Gesellschaft), Öffentlichkeitsarbeit.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

Letztlich handelt es sich um eine Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung sowie eine Mittlerrolle zwischen Menschen mit einer Behinderung, einem professionellen Hilfesystem und der Kreisbevölkerung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe ist neu und muss mit Leben erfüllt werden. Es gilt zu beobachten, wie sich die praktische Wahrnehmung des Aufgabenfeldes entwickelt. Die Verwaltung schlägt daher vor, vorerst keinen hauptamtlichen, sondern einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zu bestellen.

Für das persönliche und zeitliche Engagement können ehrenamtliche Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung erhalten. Zur Unterstützung bei der Bewältigung der anfallenden Büroarbeiten ist es notwendig, eine Geschäftsstelle mit einem 0,3 Stellenanteil einzurichten. Der Landkreis ist verpflichtet, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen und Mittel bereitzustellen, ein Büro wird daher zur Verfügung gestellt.

Herr Heinrich Bercher, langjähriger ehemaliger Geschäftsführer der GWA und von Haus aus Diplom-Pädagoge, bietet aufgrund seiner Vita und seiner sozialen Kompetenz die Gewähr, das Amt des Behindertenbeauftragten sachgerecht auszufüllen.

Finanzierung:

Das Land anerkennt seine Verpflichtung, die von den Kommunen zu tragenden Kosten auszugleichen. Die entsprechende "Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte)" wurde am 28.04.2015 erlassen.

Nach der VwV erhält der Kreis vom Land eine jährliche pauschale Erstattung in Höhe von 36.000 €. Damit sind alle entstehenden Kosten abgedeckt. Die VwV tritt zum 30. April 2022 außer Kraft.

Dr. Martin Kistler
Landrat